

Zu Ltg.-273/A-7/1-1992

(Miterledigt zu Ltg.-273/A-7/1-1992)

A n t r a g

der Abgeordneten Spiess, Feurer, Klupper, Muzik, Gabmann, Ing.Hofer, Lugmayr, Mag.Kaufmann, Dipl.Ing.Rennhofer, Knotzer, Dirnberger, Krendl, Ing.Eichinger, Schütz, Greßl, Sivec, Hiller und Trabitsch

zum Einspruch der Bundesregierung gegen das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LT-273/A-7/1, gemäß § 29 LGO

betreffend Erlassung eines NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 19.Dezember 1991, mit dem ein NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 erlassen wurde, Einspruch erhoben. Der diesem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf trägt den Bedenken der Bundesregierung insofern Rechnung, als die im ursprünglichen Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen über eine Standortabgabe nunmehr in entsprechend modifizierter Form in einem eigenen Gesetz enthalten sind. Abgesehen davon soll das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 praktisch unverändert beschlossen werden. Es soll als modernes Umweltschutzgesetz die Aktivitäten des Landes Niederösterreich auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ergänzen bzw. rechtlich absichern und den NÖ Gemeinden ein flexibles Instrumentarium für die Erreichung der Ziele der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und umweltgerechten Abfallentsorgung bieten. Geringfügig geändert wurden lediglich die Formulierungen über die Verfahrenskonzentration: Diese wird weiterhin als unabdingbare Notwendigkeit für einen bürgerfreundlichen, rationellen Verwaltungsvollzug angesehen; daß diesbezüglich der Landesgesetzgeber lediglich Gebote an die Landesvollziehung geben kann, war bei verfassungskonformer

Interpretation schon dem bisherigen Gesetzesbeschluß zu entnehmen, wird aber nunmehr ausdrücklich klargestellt. Zu den Bestimmungen des § 24 Abs.4 über den Jahresaufwand der Abfallwirtschaft wird ausdrücklich festgestellt, daß im jährlichen Erfordernis für die Erfassung und Behandlung von Abfall neben allen Gebühren und Abgaben auch allfällige Beiträge an Standortgemeinden von Anlagen für die Behandlung von Abfällen beinhaltet sind.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der diesem Antrag der Abgeordneten Spiess, Feurer u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf für ein NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch organisatorische Maßnahmen im Bereich des Amtes der Landesregierung sicherzustellen, daß die beim Vollzug des Anlagenrechts dieses Gesetzes vorgesehene Verfahrenskonzentration bürgerfreundlich und verwaltungsökonomisch durchgeführt werden kann.
4. Der Einspruch der Bundesregierung gegen das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LT-273/A-7/1, wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO erledigt."